



Bekanntmachung nach § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Anzeige nach § 23a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 03.12.2025

53.03-0215455-N060-A23a-3/24

Die thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt am Standort an der Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg ein nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftiges übergeordnetes Gasnetz.

Bei dem Betriebsgelände der thyssenkrupp Steel Europe AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im übergeordneten Gasnetz werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Es wurde folgende Maßnahme im übergeordneten Gasnetz (hier: Hochofengasnetz) durchgeführt:

Die Installation einer zusätzlichen Sicherheitseinrichtung (neue PLT) mit der entsprechenden Sensorik in der übergeordneten Hochofengasleitung jeweils im zuführenden Rohrstrang in Richtung Hochofen 1 und Hochofen 2.

Für die störfallrelevante Änderung des übergeordneten Gasnetzes, das Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, war ein Anzeigeverfahren nach § 23a BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens war festzustellen, ob durch das störfallrelevante Vorhaben der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und damit ein Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG erforderlich wird.





Die Prüfung hat ergeben, dass durch die Änderung des übergeordneten Gasnetzes keine erstmalige Unterschreitung und keine weitere räumliche Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes zu benachbarten Schutzobjekten verursacht wird sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Eine Genehmigung nach § 23b BImSchG ist daher für das Vorhaben nicht erforderlich.

Im Auftrag

gezeichnet

Michaela Lein

